

42/2

Statuten

des Jesuiten-Minister-Gesung-Monats.

1754
No. 10
C. 2

§ 1.

Zweck des Monats ist, die Tugend des Gesunges und edle Geselligkeit zu pflegen. -

§ 2.

Die Gesänge des Monats leitet der aus 5 Gliedern bestehende Vorstand, welcher für die Tugend des Monats verantwortlich ist. - Der Dirigent und Aufführer des Monats sind als solche Mitglieder des Vorstandes, jedoch als solche nicht auf zwei andere Vorstände Mitglieder zu wählen sind.

§ 3.

Jedes Monatsmitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag von zwei Mark zur Monatskasse zu zahlen, welcher in monatlichen Raten voran zu zahlen ist. Bei unverschuldeten Ausfällen kann der Monat eine besondere Anleihe beschaffen.

§ 4.

Die Monatskasse wird von einem aus dem Monat mit seiner Hilfe zu wählenden Ausschuss verwaltet, welcher von dem Vorstand dem Monat die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben zur Prüfung vorlegen muß.

§ 5.

Die Gesungspenden finden im eigenen Monatslokale bei der ersten Vesper statt. Die Zahl und Zeit der Gesungspenden regelt der Monat nach Bedürfnis.

§ 6.

Auf Verlangen der Gesung-Dirigenten können auch unverschuldeten Übungsstunden abgenommen werden.

§ 7.

Jedes Mitglied ist gehalten, zu den unverschuldeten Übungsstunden regelmäßig und pünktlich zu erscheinen.

10

§ 8.

Abzugsmittel des Vereinsmann das Abzugspänden zieht die
Haupt von 50 Pf. und 1/2 Pf., welche in die Vereinskasse
fließen.

§ 9.

Über die Pflichtigkeit der satzungsgemäßen Gründe auf
der der Verein.

§ 10.

Jedem Vereinsmitglied wird die Pflichtigkeit seiner
Sätze festzustellen gegen die Anordnungen der
den Vorstand des Abzugspänden zur Pflicht gemacht.

§ 11.

Der Aufsicht der Hauptspänden dürfen die Vereinsmit-
glieder andere Mittel nicht mehr befragen.

§ 12.

Über besondere Pflichten oder sonstige Anordnungen
sind die Mitglieder der Verein.

§ 13.

Die Anordnungen der der Verein als solcher nicht
aufzuheben.

§ 14.

Die Mitglieder der Verein, welche absichtlich gegen
die Anordnungen der der Verein verstoßen, können
vom Verein ausgeschlossen werden und verlieren somit
alle Rechte an den Verein.

§ 15.

Satzungen zu ändern Vereinsmitgliedern unzulässig
sind die Anordnungen der der Verein auf die
gleiche Weise zu ändern. - Ist der Vorstand
folgend, so kann der satzungsgemäße Teil vom Verein
geschlossen werden und verlieren somit alle Rechte
an den Verein.

§ 16.

Freiwillig Anordnungen vorzuziehen sind auf
alle Rechte an den Verein.

§ 17.

Anträge im Anfangen müssen bei einem der Vor-
standsmitglieder geschildert werden.

§. 18.

Über die Aufnahmepunkte entscheidet das Komitee.

§. 19.

Jeder der Komitee irgend eines der Hauptvereine
kann Komitee aufgenommen werden.

§. 20.

Alle Änderungen müssen vorher dem Komitee
vorgelegt werden.

§. 21.

Zu allen Beschlüssen, Satzänderungen und
Änderungen ist eine Mehrheit von drei
vierteln der Mitglieder des Komitees
erforderlich.

§. 22.

Über die Hauptvereine wird ein Protokoll geführt,
welches vom Vorsitzenden abgefasst und vom
Sekretär aufbewahrt wird. - Unvorsichtigkeiten
des Komitees werden dem Komitee
mitgeteilt.

§. 23.

Die Beschlüsse werden mündlich
gefasst.

§. 24.

Zur mündlichen Beschlussfassung des Komitees
ist die Zustimmung aller Komiteemitglieder
erforderlich. -
In diesem Falle wird eine Majorität aller
Mitglieder des Komitees der Entscheidung
des Komitees in der Mehrheit
entschieden. -

§. 25.

Änderungen des Protokolls können nur durch
eine Mehrheit von zwei Dritteln der
Mitglieder des Komitees
geändert werden.

Beste

Die fürchterliche Katastrophe ^{ausgeführt} auf der Pfaffenstadt
und Hospitalkirche Sancti Marien -
Marien -

In der Nacht für die Leichenfeier werden außer
dem Leichenbegleiter:

Herr Walter Vögeling als Dirigent
Herr Polizeidiener Wellmeyer
Herr Pfarrer Herzog
Herr Müller Ruckhauß } alle aus Hörde

Zugleich bitten die Katastrophendenkmal-Vereine
um die Halle d. W. Hofmanns, Pfaffenstadt und
die Gründung des Marien-Genossenschafts zu wollen. -

Hörde den 25. April 1898.

W. Vögeling

W. Herzog

Wellmeyer

In P. P. P.

K. Schütte

H. Haas

H. Böhm

Hausmann

Fronemann

A. Kötter

D. Schneider

L. Haas

W. Klage

H. Götjohann

A. Haugmeier

J. Heilmann

W. Stodiek

O. Hoffmann

S. Mescher

W. Mescher

Zum Hospitalkirche des Sancti Marien werden
Herr Polizeidiener Wellmeyer zugewiesen.